

4158/AB XX.GP

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Marianne HAGENHOFER  
und Genossen betreffend die bisherige Entwicklung der  
Inanspruchnahme des Karenzurlaubes, Nr.4497/J.

Zur vorliegenden Anfrage führe ich folgendes aus:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich haben Dienstnehmerinnen nach dem Mutterschutzgesetz (MSchG) einen arbeits -  
rechtlichen Anspruch auf einen Karenzurlaub bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres des  
Kindes.

Diesen Anspruch haben männliche Dienstnehmer nach dem Eltern - Karenzurlaubsgesetz  
(EKUG) dann,

- wenn sie mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben,
- das Kind überwiegend selbst betreuen und  
die Mutter einen Anspruch auf Karenzurlaub aus Anlaß der Mutterschaft hat, jedoch für  
diesen Zeitraum nicht in Anspruch nimmt oder
- die Mutter keinen Anspruch auf Karenzurlaub hat, aber infolge Erwerbstätigkeit an der  
Betreuung des Kindes verhindert ist.

Der Karenzurlaub kann gemäß § 15 a MSchG auch zwischen Mutter und Vater geteilt werden,  
wenn die Dienstnehmerin zugunsten des Vaters auf einen Teil ihres Karenzurlaubes verzichtet.  
Ein Teil muß dabei mindestens 3 Monate betragen und darf nicht unterbrochen werden.

Es kann auch eine Teilzeitbeschäftigung mit dem Dienstgeber vereinbart werden. Das Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung darf höchstens  $\frac{3}{5}$  der Normalarbeitszeit oder der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit betragen. Kommt keine Einigung zustande, so kann die Mutter bzw. der Vater den Arbeitgeber auf Einwilligung in eine Teilzeitbeschäftigung klagen. Zwischen den Eltern darf nur einmal geteilt werden und die Teilzeitbeschäftigung muß mindestens 3 Monate dauern.

Es besteht Kündigungs - bzw. Entlassungsschutz bis grundsätzlich vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes bzw. der Teilzeitbeschäftigung.

Unter den oben angeführten Voraussetzungen bestehen folgende Kombinations - und Teilungsmöglichkeiten zwischen den Eltern bzw. zwischen Teilzeitbeschäftigung und Karenzurlaub:

1. Wird nur im ersten Lebensjahr des Kindes Karenzurlaub in Anspruch genommen, kann Teilzeitbeschäftigung

- bis zum Ablauf des zweiten Lebensjahres von beiden Elternteilen oder bis zum Ablauf des dritten Lebensjahres des Kindes von einem Elternteil oder von beiden abwechselnd in Anspruch genommen werden.

2. Wird kein Karenzurlaub in Anspruch genommen, kann Teilzeitbeschäftigung

- bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes von einem Elternteil oder
- bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes von beiden gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Für den Fall, daß der Elternteil, der das Kind überwiegend selbst betreut, durch ein unvorhersehbares und unabwendbares Ereignis für eine nicht bloß verhältnismäßig kurze Zeit verhindert ist, das Kind selbst zu betreuen, ist dem anderen Elternteil für die Dauer der Verhinderung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 2. Lebensjahres des Kindes ein Karenzurlaub zu gewähren. Ein solches Ereignis liegt beispielsweise bei einem Aufenthalt in einer Heil - und Pflegeanstalt oder bei einer schweren Erkrankung vor.

Zu den Fragen 2 und 3:

Statistische Daten über die Inanspruchnahme des Karenzurlaubes liegen nicht vor. Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Karenzurlaubsgeldes beim Arbeitsmarktservice bzw. des Karenzgeldes bei den Gebietskrankenkassen, sowie der adäquaten, bei Teilzeitbeschäftigung bezogenen Leistungen darf ich auf die als Beilage 1 beigelegten Statistiken für das Jahr 1997 verweisen.

Zu Frage 4:

Über die wirtschaftliche und soziale Situation von Karenzgeldbezieher/innen, insbesondere über die Lage von Alleinerzieherinnen, liegen leider keine Daten vor.

Zu Frage 5:

Mit Inkrafttreten des Karenzurlaubszuschußgesetzes am 1. 1. 1996 besteht keine Möglichkeit mehr, erhöhtes Karenzurlaubsgeld zu beantragen.

Statt dessen kann Seit diesem Zeitpunkt ein unter gewissen Voraussetzungen rückzahlbarer Zuschuß in Höhe von S 2.500,- beantragt werden, der alleinstehenden Müttern bzw. Vätern, sowie verheirateten und nicht alleinstehenden Müttern bzw. Vätern, wenn diese ein Einkommen unter der gesetzlich vorgesehenen Freigrenze beziehen, gebührt. In den letztgenannten Fällen ist der die Freigrenze übersteigende Einkommensteil des Partners auf den Zuschuß anzurechnen.

Zu Frage 6:

Nach § 18 Abs. 8 Arbeitslosenversicherungsgesetz wird das Arbeitslosengeld für die Dauer einer Ausbildung maximal für 26 Wochen gewährt, wenn

- a) ein Arbeitsloser nach einem Karenzurlaub aus Anlaß der Elternschaft und einem Bezug von Karenzgeld die Beschäftigung bei seinem Arbeitgeber wieder aufgenommen hat,
- b) diese Beschäftigung nach Ablauf des arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes vom Arbeitgeber gekündigt wurde und ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den vorstehenden Absätzen nicht gegeben ist,
- c) der Arbeitslose sich ohne Verzug, spätestens binnen einer Woche arbeitslos meldet und keine zumutbare Beschäftigung vermittelt werden kann, und

d) der Arbeitslose sich einer Ausbildung im Rahmen der Arbeitsmarktförderung unterzieht oder deshalb nicht unterzieht, weil vom Arbeitsmarktservice keine geeignete Ausbildung angeboten werden kann.

Ist ein Betrieb während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Elternschaft endgültig geschlossen worden oder hat ein Arbeitsloser aufgrund der Insolvenz des Arbeitgebers seinen berechtigten vorzeitigen Austritt erklärt, so ist dies einer Beschäftigungsaufnahme mit anschließender Kündigung durch den Arbeitgeber (lit. a und b) gleichzuhalten.

Grundsätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, Arbeitslosengeld unter den allgemeinen Voraussetzungen der neuerlichen Erfüllung der Anwartschaft gemäß § 14 Arbeitslosenversicherungsgesetz in Anspruch zu nehmen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld kann auch dann bestehen, wenn das Kind, dessen Geburt Anlaß für die Gewährung des Karenzgeldes war, während des Bezuges des Karenzgeldes gestorben ist.

Zu Frage 7:

Spezifische aktuelle Analysen über die Beschäftigungssituation von Wiedereinsteiger/innen in das Berufsleben liegen nicht vor. Aus den Mikrozensus - Jahresergebnissen des ÖSTAT geht aber beispielsweise hervor, daß unter den Frauen mit Kindern bei Alleinerzieherinnen eine weitaus höhere Arbeitslosenquote zu verzeichnen ist als bei Ehefrauen mit Kindern und bei Ehefrauen mit Kindern die Arbeitslosenquote etwas höher als bei Frauen ohne Kinder ist; dies kann als Indiz für die schwierige Beschäftigungssituation von Frauen nach einer familienbedingten Berufsunterbrechung gewertet werden.

Ergänzend möchte ich auf die beiliegenden Publikationen "Frauen, Berufswege, Wiedereinstieg, Barrieren und Chancen", herausgegeben vom Arbeitsmarktservice Österreich und dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1997) - (Beilage 2) - und "Wiedereinstiege in das Berufsleben - und danach?", Forschungsbericht aus Sozial - und Arbeitsmarktpolitik Nr.54, Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (1996) - (Beilage 3) - hinweisen.

Zu Frage 8:

Frauen werden vom Arbeitsmarktservice besonders betreut. Sie sind in allen Zielvorgaben und in den eigenen Zielen des Arbeitsmarktservice als besonders zu berücksichtigende Personen - gruppe definiert, zumal die Arbeitslosenquote der Frauen nach wie vor höher ist als die der Männer und ihr Qualifikationsniveau niedriger und eine auch vom Gesetz her vorgeschriebene Chancengleichheit noch nicht erreicht ist. Im Nationalen Aktionsplan für Beschäftigung ist überdies auch die Erhöhung der Erwerbsquote der Frauen als nationales Ziel aufgenommen. Für Wiedereinsteigerinnen steht das gesamte Förderungsinstrumentarium des Arbeits - marktservice zur Verfügung. Aus der beiliegenden Darstellung in Beilage 4 geht die Frauen - förderung des Arbeitsmarktservice für das Jahr 1997 hervor.

Zu Frage 9:

Die Frage der Kinderbetreuung nach der Karenzzeit wird vom Arbeitsmarktservice wie beim Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach den in beiliegendem Erlaß und den dazu ergangenen - in der in Beilage 5 als Anlage ebenfalls beigelegten - Richtlinien des Arbeits - marktservice getroffenen Vorgaben berücksichtigt.